

EINWOHNERGEMEINDE

KONOLFINGEN



WASSERBAUREGLEMENT

ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
GG	Gemeindegesezt
WBG	Wasserbaugesetz
WBV	Wasserbauverordnung

INHALTSVERZEICHNIS

I. <u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u> (Art. 1 bis 6)	Seiten 1 bis 3
Zweck/Aufgaben (Art. 1)	Seite 1
Räumliche Begrenzung (Art. 2)	Seiten 1 und 2
Staatseigener Wasserbau (Art. 3)	Seite 2
Meldepflicht (Art. 4)	Seite 2
Duldungspflicht (Art. 5)	Seite 2
Bauten und Anlagen (Art. 6)	Seiten 2 und 3
a) Bewilligungspflicht (Art. 6)	Seite 2 und 3
b) Kosten, Mehraufwendungen (Art. 6)	Seite 3
II. <u>ORGANISATION</u> (Art. 7 bis 9)	Seite 3 und 4
Stimmberechtigte (Art. 7)	Seite 3
Gemeinderat (Art. 8)	Seite 3
Befugnisse Verkehrs- und Gewässerkommission (Art. 9)	Seite 4
III. <u>FINANZIELLES</u> (Art. 10)	Seite 4
Mittelbeschaffung (Art. 10)	Seite 4
IV. <u>AUFSICHT DES STAATES</u> (Art. 11 und 12)	Seiten 4 und 5
Gewässerkontrolle (Art. 11)	Seiten 4 und 5
Vergabe von Arbeiten (Art. 12)	Seite 5
V. <u>STRAFEN, RECHTSPFLEGE</u> (Art. 13 bis 16) <u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	Seite 5 und 6
Widerhandlungen gegen das Reglement (Art. 13)	Seite 5
Rechtspflege (Art. 14)	Seite 5
Inkrafttreten (Art. 15)	Seite 6
Andere gesetzliche Grundlagen (Art. 16)	Seite 6
<u>Genehmigungsvermerke</u>	Seite 7

WASSERBAUREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Konolfingen erlässt gestützt auf

- das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14.2.1989 und
- die Wasserbauverordnung (WBV) vom 15.11.1989

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern folgendes

REGLEMENT:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck/Aufgaben

- 1) Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.
- 2) Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen des Wasserbaugesetzes¹⁾ aus.
- 3) Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des Wasserbaugesetzes und der Wasserbauverordnung und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Artikel 2

Räumliche Begrenzung

- 1) Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fließenden Gewässer mit Einschluss der in den Boden verlegten Abschnitte werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne des Wasserbaugesetzes²⁾ auf.
- 2) Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere die
 - Bezeichnung und Benennung der Gewässer,
 - Konzessionsstrecken,
 - Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung³⁾,

1) Art. 9 Abs. 3 WBG

2) Art. 9 WBG

3) Art. 10 Abs. 2 WBG

- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates¹⁾.

Artikel 3

Staatseigener
Wasserbau

1) Wo die Staatsstrasse einschliesslich Brücken, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht¹⁾.

2) Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

Artikel 4

Meldepflicht

1) Der Anstösser meldet der Gemeinde neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er davon Kenntnis erhält.

Artikel 5

Duldungspflicht²⁾

1) Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

2) Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

3) Wird dabei Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

Bauten und
Anlagen

Artikel 6

a) Bewilligungspflicht

1) Bauten und Anlagen im, am, über oder unter dem Gewässer, die weniger als 10 Meter vom Gewässer erstellt werden sollen, sowie andere Vorkehren im Gewässerbereich, die auf die Wasserführung, den Abfluss, die Sicherheit und Gestaltung des Gewässerbettes und -ufers oder den Zugang zum Gewässer Einfluss haben, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung³⁾. Gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an solchen Bauten und Anlagen bedürfen keiner Wasserbaupolizeibewilligung. Die erforderlichen besonderen Bewilligungen bleiben

1) Art. 9 Abs. 3 WBG

2) Art. 13 WBG

3) Art. 48 Abs. 1 WBG

jedoch vorbehalten.

- b) Kosten, Mehr-
aufwendungen
- 2) Notwendige Vorkehren im, am, über oder unter dem Gewässer zum Schutze von Bauten und Anlagen Dritter sowie durch Bauten und Anlagen Dritter bedingte Mehr-
aufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

II. ORGANISATION

Artikel 7

- Stimmberechtigte
- Die Stimmberechtigten beschliessen:
- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Gemeindeordnung;
 - Annahme, Abänderung und Aufhebung des Wasserbaureglementes.

Artikel 8

- Gemeinderat
- 1) Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:
- Beschlussfassung über die von der Verkehrs- und Gewässerkommission unterbreiteten Geschäfte;
 - Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten (vorbehalten bleibt Artikel 9);
 - Arbeitsvergebungen (vorbehalten bleibt Artikel 9);
 - Beschlussfassung über geringfügige Aenderungen von Wasserbauplänen im Sinne des Wasserbaugesetzes¹⁾;
 - Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt²⁾;
 - Einreichung von Strafanzeigen.
- 2) Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.
- 3) Unterhaltsarbeiten im Sinne des Wasserbaugesetzes³⁾ und Notarbeiten im Sinne des Wasserbaugesetzes⁴⁾ und der Wasserbauverordnung⁵⁾ stellen gebundene Ausgaben dar.

1) Art. 28. WBG

2) Art. 10 Abs. 2 WBG

3) Art. 6 WBG

4) Art. 20 Abs. 3 WBG

5) Art. 7 WBV

Artikel 9

- Befugnisse Verkehrs- und Gewässerkommission rates;
Verkehrs- und Gewässerkommission rates;
- Der Verkehrs- und Gewässerkommission obliegen:
- Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Gemeinde rates;
 - Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notmassnahmen bis maximal Fr. 10'000.-- im Einzelfall, sofern der Betrag im Voranschlag enthalten ist;
 - Arbeitsvergebungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten bis maximal Fr. 10'000.-- im Einzelfall;
 - Ueberwachung sämtlicher Unterhalts- und Notarbeiten;
 - Aufstellung des jährlichen Voranschlages;
 - Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse;
 - Vorbereitung aller Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt gemäss Wasserbaugesetz¹⁾;
 - Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter;
 - Teilnahme an der Gewässerinspektion gemäss Wasserbaugesetz²⁾;
 - Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen;
 - Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtplanes;
 - Erstellen der Bauabrechnungen;
 - Prüfung von wasserbaulichen Begehren.

III. FINANZIELLES

Artikel 10

Mittelbeschaffung

Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gehen zulasten der Gemeinde.

IV. AUFSICHT DES STAATES

Artikel 11

Gewässerkontrolle

1) Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften ge-

1) WBG Art. 10 Abs. 2

2) WBG Art. 44 Abs. 3

mäss Wasserbaugesetz¹⁾).

2) Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

3) Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Artikel 12

Vergabe von
Arbeiten

Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Widerhandlungen
gegen das Regle-
ment

1) Mit Busse bestraft werden:
- Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen,
- Widerhandlungen gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen.

Das Bussenhöchstmass entspricht demjenigen im Gemeindegesez²⁾. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2) Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen, insbesondere auch derjenigen des Wasserbaugesetzes³⁾.

Artikel 14

Rechtspflege

1) Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden.

2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

1) Art. 44 Abs. 1 WBG

2) Art. 6 GG

3) Art. 55 WBG

Artikel 15

Inkrafttreten Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern in Kraft.

Artikel 16

Andere gesetz- Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschläglichen Grundlagen gigen gesetzlichen Bestimmungen.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 24. Juni 1993.

Konolfingen, den 30. Juli 1993

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident Der Sekretär


F. Bai

C. Kämpfer
i. V. C. Kämpfer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 28. Mai 1993 und 11. Juni 1993 in den Amtsanzeigern Nrn. 21 und 23 und am 29. Mai 1993 im Amtsblatt Nr. 38 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen.

Konolfingen, den 30. Juli 1993

Der Gemeindeschreiber:

C. Kämpfer
i. V. C. Kämpfer

Genehmigung Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern:



Genehmigt

BERN, den 27. AUG. 1993

BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIE-
DIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:

Shae